



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (168)

Nicht nur sauber, sondern rein!

So manches Kleidungsstück kann man selbst nicht waschen. Wenn der liebege-wonnene Fummel in die Obhut einer Rei-nigung gegeben wird, geht das manchmal gut, manchmal aber auch nicht. Der Ärger ist groß, wenn die Garderobe verschmutzt oder beschädigt zurückkommt. Dieser wird ungleich größer, wenn die Kleidung erst gar nicht wieder auftaucht. Im Scha-densfalle ist der Kunde nicht rechtlos gestellt, doch herrscht über die Verbrau-cherrechte meist Unkenntnis.

Bei der Reinigung von Textilien wird zwischen den Parteien ein Werkvertrag vereinbart. Hiernach hat das Reinigungs-unternehmen grundsätzlich dafür einzu-stehen, dass diese auch tatsächlich sauber werden. Geschuldet wird nicht nur das Waschen oder das Reinigen an sich, sondern letztlich ein „sauberes Ergeb-nis“. Zu den Hauptpflichten des Unterneh-mens gehört es, für die Reinigung ein geeignetes und schonendes Verfahren auszuwählen und Beschädigungen des Kleidungsstückes durch den Reinigungs-prozess zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Schäden, kann der Kunde Regress verlangen. Nicht selten entbrennt dann ein Streit, ob das Kleidungsstück bereits ramponiert abgegeben wurde. Die bloße Unterstellung, dass dieses schon kaputt gewesen sei, zieht nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) Rastatt nicht unbe-dingt. Bei der Annahme eines Kleidungs-stücks ist der Textilreinigungsunterneh-mer vielmehr verpflichtet, dieses auf – deutlich erkennbare – Vorschäden oder Flecken zu untersuchen. Wird eine derar-tige Untersuchung unterlassen, soll der Reinigung die Beweislast obliegen, dass die Kleidung bereits bei der Entgegennah-me Beschädigungen oder Verunreinigun-gen aufgewiesen hat. Nach Ansicht des Gerichts sei eine zweckmäßige Durch-führung des Reinigungsvertrags zum einen nur möglich, wenn das Kleidungs-stück vorher auf Flecken oder Vorschäden überprüft werde. Zum anderen sei eine solche Prüfungspflicht im Interesse des Kunden geboten. Denn dieser habe im Fall einer späteren Beschädigung im Reini-gungsbetrieb vielfach keine realistische Möglichkeit nachzuweisen, dass die Klei-dung bei der Übergabe noch ohne Scha-den gewesen sei.

Darüber hinaus soll eine Haftung beste-hen, wenn der Kunde bei Textilien ohne Pflegeanweisung nicht darauf hingewie-sen wurde, dass es infolge der Reinigung zu Schäden kommen kann. Dies stellte das Landgericht Freiburg fest. Vorliegend hatte eine Kundin Möbelbezüge, die weder eine Textilkennzeichnung noch eine Pflegeanweisung trugen, zu Reinigungs-zwecken übergeben. Die Bezüge wurden durch den Waschvorgang beschädigt, so dass die Dame Schadenersatz forderte. Der Klage wurde stattgegeben, da nach Ansicht des Gerichts das Reinigungsun-ternehmen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hatte. Denn die Beklagte hätte erkennen können und auch müssen, dass sie die Bezüge nicht ohne weiteres habe reinigen dürfen. Auf-grund ihrer Berufserfahrung hätte sie in Erwägung ziehen müssen, dass die Textil-ien unter Umständen aus Fasern bestün-den, die nur mit besonderen Vorsichts-maßnahmen zu reinigen seien oder eine

Reinigung überhaupt nicht zuließen. In jedem Fall hätte das Unternehmen auf das Risiko, dass durch eine normale Reinigung die Möbelbezüge beschädigt werden könnten, hinweisen müssen. Gehen in der Reinigung Textilien verloren, hat der Kunde ebenso einen Anspruch auf Schadenersatz. Nach einem Urteil des AG Kassel soll bei Abhandenkommen von Reinigungsgut, dessen Ursache nicht (mehr) geklärt werden kann, zumindest grobe Fahrlässigkeit der Reinigung anzu-nehmen sein. Bei einem Verlust soll sich das Unternehmen auch nicht auf einen (etwaigen) Haftungsausschluss berufen können. In der ständigen Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass sich eine chemi-sche Reinigung durch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer umfas-senden Haftung freistellen kann. Diese Haftung bezieht sich aber auf das Risiko, dass täglich eine Vielzahl verschiedener Textilien an eine Reinigung abgeliefert werden und es daher schwierig ist, immer die zutreffende Reinigungsmöglichkeiten für das Kleidungsstück zu wählen. Eine Haftungsbeschränkung für den Verlust von Textilien ist aber grundsätzlich nicht zulässig. Geht die Kleidung verloren, kann der Geschädigte in der Regel nur den Zeitwert verlangen. Die Höhe des Scha-denersatzes hängt u.a. von der Echtheit und Nutzungszeit der Kleidung ab. Diese Erfahrung musste eine Berlineriner machen, die den Verlust eines vermeintlichen Desi-gnerstücks, einer Hose eines Hosenan-zugs, beklagte. Die Kundin gab an, dass sie den Anzug aus Originalstoff der Firma Yves Saint Laurent vor vier Jahren in Shanghai habe schneidern lassen und dafür 1250,- Euro bezahlt habe. Durch den Verlust der Hose sei die dazugehörige Jacke wertlos, so dass die Betreffende einen Schadenersatz von insgesamt 1150,- Euro forderte. Da sich die Reini-gung lediglich bereit erklärt hatte, 100,- Euro zu erstatten, musste das Landge-richt Berlin über den Schadenersatz befinden. Doch das Gericht ging vorlie-gend nicht von einem Designerstück aus. Selbst, wenn es sich damals um einen Stoff gehandelt, der ursprünglich auch für die Produktion von Yves-Saint-Laurent gedient hätte, sei hier nicht von einem Anzug der französischen Nobelmarke auszugehen. Insoweit läge – das Gericht weiter – eine Markenverletzung vor. Es handele sich bestenfalls um eine unzuläs-sige Nachbildung. Da die Betreffende den von ihr geleisteten Kaufpreis nicht bewei-sen konnte, schätzte das Gericht für den Anzug einen Restwert von 350,- Euro. Hiervon erhielt die Dame lediglich 2/3, d.h. 233,- Euro, zugesprochen. Nach rich-terlicher Auffassung sei zu berücksichti-gen, dass die Jacke z.B. in Kombination mit einer anderen Hose einen Gebrauchs-wert habe. Der Verlust der Hose sei des-halb mit 2/3 zu bewerten, was eben den Umstand Rechnung trage, dass die Jacke noch gebrauchsfähig und vorhanden sei.

Das Gericht lässt offen, ob die Dame damals im fernen Osten einen Fehlkauf getätigt hatte. Doch bekanntlich unter-scheidet sich die Fälschung von dem Ori-ginal dadurch, dass sie echter aussieht!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de